



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an:
info@staedteverband.ch

Bern, 10. Mai 2023

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)

Sehr geehrter Herr Flügel
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 20. April 2023 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

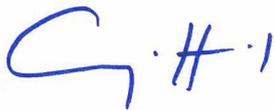
Mit der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 26^{bis} Absatz 3 IVV – Pauschalabzug von 10 Prozent bei den LSE-Tabellenwerten – setzt der Bundesrat die Motion 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» um. Die Motion verlangt, dass bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte, welches massgebend für die Bemessung des IV-Grads ist, realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt werden. Der Bundesrat soll dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auch bei Hilfstätigkeiten auf tiefstem Kompetenzniveau gewisse Arbeiten nicht ausführen können und dass das Lohnniveau auch bei ihnen zumutbaren Tätigkeiten tiefer ist als bei gesunden Personen. Bei der Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen soll das neue lineare Rentensystem berücksichtigt und der Lösungsvorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler miteinbezogen werden.

Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat aus, dass für die Erarbeitung eines Lösungsvorschlags nach Riemer-Kafka/Schwegler – individualisierte, invaliditätsbedingte angepasste LSE-Tabellenlöhne je nach Art der Einschränkung – nebst Grundlagenarbeiten für die Definition von Schlüsselanforderungen sowie Definition von Tabellen nach Art des Gesundheitsschadens und Belastungsgrad auch erhebliche Neuerungen und Anpassungen im Begutachtungswesen vorzunehmen seien. Eine Umsetzung dieses

Vorschlags per 1. Januar 2024 sei unmöglich. Der Gemeinderat anerkennt, dass die Erarbeitung und Umsetzung der Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler innert der vorgegebenen Frist nicht möglich ist und unterstützt daher den Vorschlag des Pauschalabzugs. Für die versicherten Personen ist es von zentraler Bedeutung, dass die für die Bemessung des IV-Grads berücksichtigten hypothetischen Erwerbseinkommen möglichst rasch korrigiert, sprich angepasst werden, damit sie eine höhere IV-Rente oder überhaupt einen Rentenanspruch zugesprochen erhalten. Und das entlastet auch die Sozialhilfe.

Gemäss Studie BASS, auf welche sich der Vorschlag des Bundesrats stützt, ist der Medianlohn von erwerbstätigen IV-Rentner*innen um 17 Prozent tiefer im Vergleich zu voll leistungsfähigen Erwerbstätigen (Seite 34 «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»). Der Bundesrat schlägt bei einem nach der LSE-Tabelle bestimmten Einkommen mit Invalidität einen pauschalen Abzug von 10 Prozent vor. Dies entspricht gemäss Studie BASS jedoch «nur» einem Medianlohn von Erwerbstätigen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens muss jedoch jenes Einkommen berücksichtigt werden, auf das IV-Rentenbeziehende auf dem 1. Arbeitsmarkt realistische Chance haben, es zu erzielen. Der Gemeinderat spricht sich daher für einen Pauschalabzug von 17 Prozent aus. Dies führt zu einem höheren IV-Grad und entsprechend zu einer höheren IV-Rente bzw. zu einem Rentenanspruch.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin